



Bauplanung und Abfallwirtschaft
im Landkreis Leipzig

Vorwort

Die Abfallentsorgung im Landkreis Leipzig obliegt der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH als Tochterunternehmen des Landkreises Leipzig, der einziger Gesellschafter ist. Er ist „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind. Eine Herausforderung für die Abfallentsorgung sind häufig neue Erschließungsstraßen mit ungeeigneten Zufahrten oder fehlender Wendeanlagen. Rückwärtsfahren ist für die Sammelfahrzeuge nur noch in Ausnahmefällen möglich. Passanten, besonders Kinder, aber auch Müllwerker sind hier besonders gefährdet. Nach aktuellen Unfallverhütungsvorschriften ist es deshalb nicht mehr zulässig den Abfall an Stellen abzuholen, die Rückwärtsfahren erfordern. Um Unfallverhütungsvorschriften umsetzen zu können, sind bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung und Erschließung von Straßen erforderlich. Häufig auftretende Probleme sind nicht ausreichend dimensionierte Fahrwege, zu kleine oder nicht vorhandene Wendeanlagen und das Parkverhalten der Anlieger. Mit dieser Broschüren informieren wir über die abfallwirtschaftlichen Erfordernisse bei baulichen Maßnahmen für planende Institutionen, Behörden und Einrichtungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Organisationsstruktur der Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig	3
2. DGUV Regel 114-601 „Branche Abfall- wirtschaft Teil I“	3
3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen	3
4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen	3
5. Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen	4
Stichstraßen und –wege (Wendeanlagen)	5
Anlage, Änderung von Durchfahrtsstraßen	6
Einrichtung von Sammelplätzen	7
Standplätze für 1,1 cbm-Container	7
Allgemeine Hinweise	9
6. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen	9
Literaturhinweise	10

1. Organisationsstruktur der Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig

Die KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH ist eine Eigengesellschaft des Landkreises Leipzig. Sie ist beauftragter Dritter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach §22 KrWG.

Rechtliche Grundlage für die Abwicklung der Abfallentsorgung im Landkreis Leipzig ist das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig. Diese geben vor, wie und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen um eine Abfallentsorgung durchführen zu können.

2. DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft Teil I“

Die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung legt die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft Teil I“ verbindlich fest. Bei der Planung von Neubaugebieten sollten diese Regeln berücksichtigt werden, damit Probleme bei der Müllabfuhr vermieden werden. Straßen, Wege und Wendeanlagen sollten ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen.

Entsprechen die baulichen Bedingungen nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft, wird es für die Fahrer der Abfallsammelfahrzeuge gefährlich.

Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage, wie Wendekreis, -hammer oder -schleife verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Das betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die im Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Unfallgeschehen in der Vergangenheit führten zu diesen einschneidenden Bestimmungen.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

In Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Punkte der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen so großzügig zu planen sind, dass eine Straßenführung entsprechend der DGUV Regel 114-601 umzusetzen ist.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Bebauungspläne geben die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich vor. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß §9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden.

Die Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden um die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig aufzuzeigen. Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr wird dadurch gewährleistet, dass bei der Planung der Verkehrsflächen, der Einsatz von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen gewährleistet wird.

Das Fahrverhalten der Müllfahrzeuge wird im Verhältnis zu anderen LKW im Wesentlichen durch die extreme Hecklastigkeit bestimmt, die vom Einfüllbehälter bzw. der Schüttung ausgeht und damit den Überhang hinter der Hinterachse bestimmt. Das sorgt für eine ungünstige Gewichtsverteilung der Fahrzeuge. Das ist bei der Planung von Straßenanschlüssen mit entsprechendem Ausgleich der Höhenverhältnisse zu beachten.

Für die Entsorgung der Abfälle im Landkreis Leipzig hält die KELL GmbH 40 Entsorgungsfahrzeuge vor. Hinzu kommt die Abfuhr von Sperrmüll.

5. Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen

Die von der KELL GmbH eingesetzten Sammelfahrzeuge der aktuellen Generation haben folgende Maße:

- Länge: bis 11 m, Breite: 2,55 m zzgl. Außenspiegel, Höhe: bis 3,7 m
-
- zulässiges Gesamtgewicht für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge: 26 t

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen müssen öffentliche Straßen sein.

Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine Minstdurchfahrtsbreite von 3,55 m bei gerader Streckenführung ohne Kurven aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN ISO 13854 „Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“. Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,5 m zu berücksichtigen bei einem 11 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW und LKW können hierzu gegebenenfalls verkehrslenkende Maßnahmen, zum Beispiel in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots erforderlich sein.

Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein- und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn, zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen, die Schleppkurven von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen berücksichtigt werden.

Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Minstdurchfahrtshöhe von 4 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.

Diese Punkte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei Planungen von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern beachtet werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 4 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 4 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.



Die Bodenfreiheit von Entsorgungsfahrzeugen beträgt nur 0,3 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die herunterklappbaren Trittbretter.

Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt werden, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.

Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese 3-achsigen LKW mit konstruktionsbedingten Überhängen ohne Rangieren durchfahren werden können.

Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Entsorgungsfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist.

Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die Überhänge sind auch hier zu beachten.

Die Straßen müssen für das zulässige Gesamtgewicht eines Abfallsammelfahrzeugs von 26 t ausreichend tragfähig sein.

Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter für den Straßen- und Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung entsteht.

Stichstraßen und –wege (Wendeanlagen)

Abfall darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

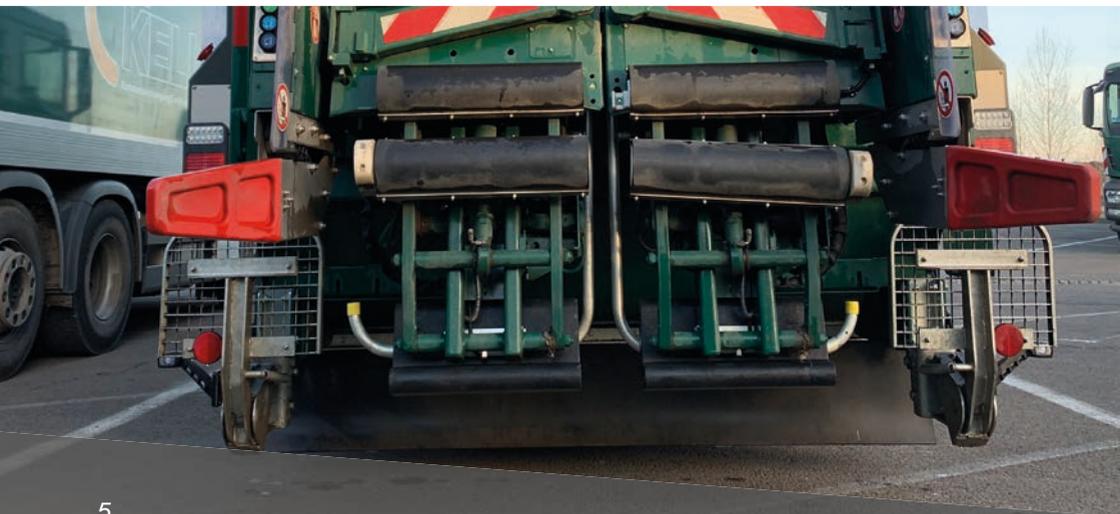
Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Die geltenden Vorschriften geben folgende Rahmenbedingungen vor:

Der Mindestdurchmesser für Wendekreise muss 20,5 m einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendeplattenrand von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.

Wendeschleifen sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig.

Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6 m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (kein Hochbord).



Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie zum Beispiel Wendehämmer möglich.

Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Dies gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des DGUV-Regelwerks. An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (gegebenenfalls verkehrslenkende Maßnahmen vorsehen).

Wendeanlagen haben einen Ausfahradius von mindestens 10 m aufzuweisen.

Bei der Anordnung von Straßenleuchten und Straßenbegleitgrün ist insbesondere im Einfahrtbereich von Nebenstraßen die Höhe und Länge der Entsorgungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Anordnung von Betonkübeln, Pflanzscheiben sowie Parkbuchten in und auf der Fahrbahn. Oft sind diese mit dem Ziel der Hemmung des Verkehrsflusses für die Sammelfahrzeuge in zu engem Abstand angebracht.

Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können,

werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt.

Die Abfallbehälter sowie andere Abfälle müssen in diesem Fall von den Kunden an der nächsten durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hierzu sind besonders bei Sackgassen oder Stichstraßen gegebenenfalls im Einfahrtbereich geeignete und ausreichend dimensionierte Behälterstandplätze einzuplanen.

Anlage, Änderung von Durchfahrtsstraßen

Die Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.

Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren.



Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten zum Beispiel mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Einrichtung von Sammelplätzen

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallbehälter der Anlieger von Sackgasen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Fußgänger und Straßenverkehr dürfen durch die Anlage des Sammelplatzes nicht gefährdet oder behindert werden.

Standplätze für 1,1 cbm-Container

Für den Standplatz und Transportweg für 1,1 cbm-Container auf dem Grundstück gelten folgende Anforderungen:

Standplätze sind in kürzester Entfernung vom Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.

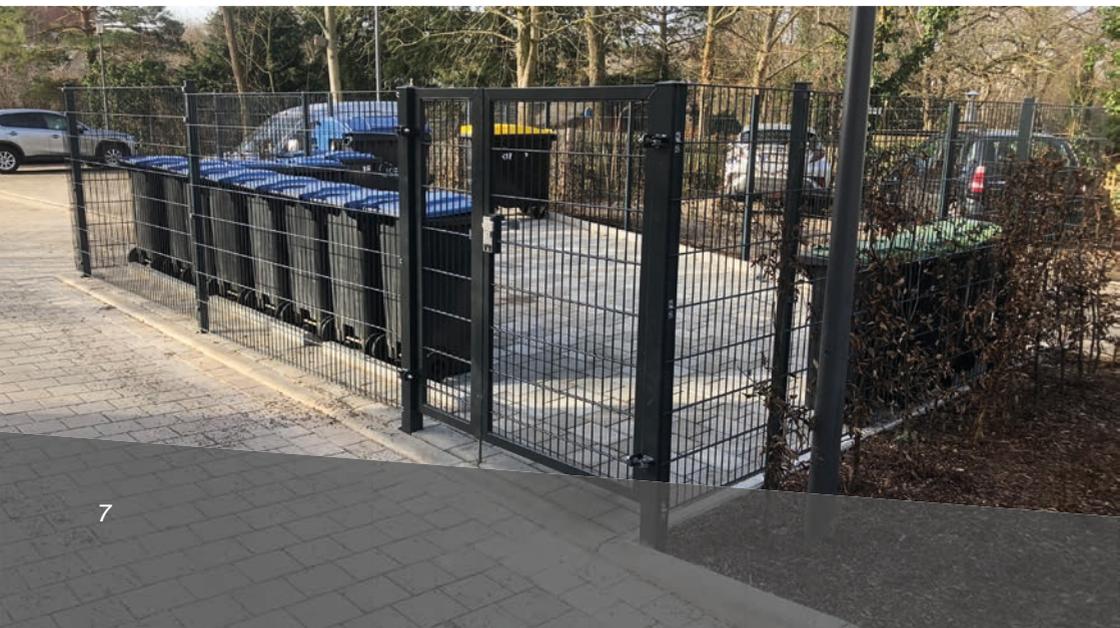
Standplätze und Transportwege müssen so beschaffen sein, dass Abfallbehälter gefahrlos geholt und zurückgebracht werden können.

Insbesondere müssen sie ausreichend befestigt (Radlast 125 kg) und beleuchtet sowie ebenerdig und frei von Rampen, Stufen, Absätze oder Treppen sein. Sie sollen kein Gefälle haben und rillenfrei sein.

Gebäudedurchgänge und Türöffnungen an Standplätzen und auf Transportwegen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens eine Breite von 1,4 m und eine lichte Höhe von 2 m aufweisen.

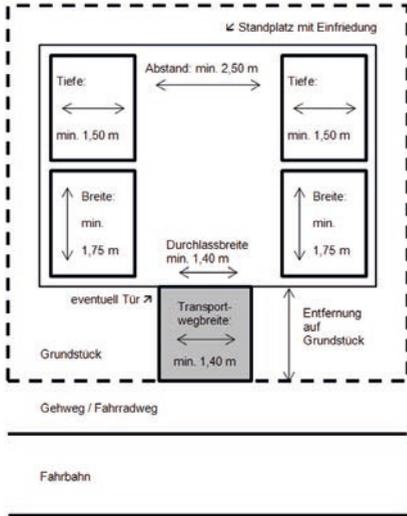
Befinden sich Türen zwischen Straße, Gehweg, Transportweg und Standplatz sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

Auf Standplätzen und Transportwegen darf sich kein Oberflächenwasser sammeln können.



Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und schnee- und eisfrei zu halten. Im Fall von Glatteis ist der Untergrund abzustumpfen.

Standplätze und Transportwege müssen mindestens die nachfolgend genannten Maße aufweisen:



Mindestmaße für Standplätze und Transportwege für 1,1 cbm-Container:

- Behälterstandplatztiefe: 1,5 m
- Behälterstandplatzbreite: 1,75 m
- Transportweg-, Durchlassbreite: 1,4 m
- Abstand zwischen Behältern: 2,5 m
- Lichte Höhe: 2 m

Abfallbehälter im Landkreis Leipzig
Übersicht der Behältergrößen:

- Restabfall: 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l
- Bioabfall: 120 l
- Papierabfälle: 240 l und 1.100 l
- LVP: 240 l

Maße der Abfallbehälter
(Breite, Tiefe, Höhe):

- 80 l: 50 cm, 56 cm, 100 cm
- 120 l: 50 cm, 56 cm, 100 cm
- 240 l: 60 cm, 75 cm, 110 cm
- 1.100 l: 126 cm, 112 cm, 127 cm

Mülltonnen dürfen DIN-konforme Abweichungen aufweisen. Es sollte deshalb für ausreichend Platz zwischen den Behältern, um Quetschungen und Einklemmen zu verhindern.



Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, sei es aufgrund haltender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung.

Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehend Sammelpunkte an der nächsten mit LKW befahrbaren, befestigten Straße einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die KELL GmbH über absehbare baustellenbedingte Probleme und über die Dauer sowie den Abschluss einer Baumaßnahme unterrichtet werden.

Die heutige Generation von Abfallsammelfahrzeugen ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen technisch so ausgestattet, dass die Fahrzeuge bei Belastung der Trittbretter im Ladebereich durch darauf stehende Müllwerker vorwärts nicht schneller als 30 km/h und rückwärts überhaupt nicht fahren können. So ist eine kurze Rückwärtsfahrt vornehmlich zu Wendezwecken nur mit Einweiser möglich und zulässig.

6. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der Anlieger direkt betroffen ist, vom Straßenbaustatsträger oder vom zuständigen Ingenieur vorher mit der KELL GmbH abgestimmt werden.

Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar und somit zum Befahren von Baustraßen ungeeignet.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

Es muss ein fester, d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein.

Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,3 m erheblich tiefer liegen als zum Beispiel Baustellen-LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit möglich zu minimieren.

Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.



Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist immer zu gewährleisten.

An den im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Abfallsammelfahrzeuge ganztägig sicherzustellen.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für die Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind, in Abstimmung mit der KELL GmbH, an der nächsten befahrbaren Straße Sammelpunkte einzurichten.

Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelpunkte zuzuordnen.

Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Bauunternehmen zu den Sammelpunkten transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Anforderung mit in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungen aufzunehmen. Diese Unternehmen verfügen im Zuge der Baumaßnahmen in der Regel über ausreichende Gerätschaften und Personal, um die von den Anwohnern bereitgestellten Tonnen an die nächste mit LKW befahrbare Straße zu bringen.

Im Rahmen dieser Broschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden.

Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Ansprechpartner

KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH

Am Westufer 3
04463 Großpösna OT Störmthal

E-Mail: info@kell-gmbh.de
Tel.: 034299 8744 11

Stand: Dez. 2021
Bildnachweis: KELL GmbH

Literaturhinweise

- Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ von Heide Liehmann und Martin Müller VKS-News 09/2004
- DGUV Vorschrift 114-601 „Branche Abfallwirtschaft Teil I“ (bisher GUV-R 2113, GUV R 238-1)
- DGUV Vorschrift 43 "Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung"
- Regelwerke der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (besonders der „Fachgruppe Entsorgung“)
- BG 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
- Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge)
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Aktuelle Fassung der Abfallwirtschaftsordnung des Landkreises Leipzig: <https://kell-gmbh.de/service/download/>

 KELL GmbH
Am Westufer 3
04463 Großpösna OT Störmthal

 034299 8744 11

 info@kell-gmbh.de

 www.kell-gmbh.de